



Merkblatt Allergenkennzeichnung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Seit Geltungsbeginn der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) Nr. 1169/2011 im Dezember 2014 ist auch bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, sogenannter loser Ware, über Stoffe zu informieren, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Der nationale Gesetzgeber hat hierzu mit der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung ergänzende Vorschriften erlassen.

➤ Worüber ist zu informieren?

Glutenhaltiges Getreide, namentlich z.B. Weizen, Roggen, Hafer etc., Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse und daraus, Sojabohnen, Milch, Schalenfrüchte namentlich z.B. Mandeln und Haselnüsse etc., Sellerie, Senf, Sesamsamen, Schwefeldioxid und Sulphite, Lupinen, Weichtiere und für alle vorgenannten Stoffe ebenfalls daraus hergestellte Erzeugnisse.

➤ Wie ist zu informieren?

- Auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels
- Auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen
- Durch einen Aushang in der Verkaufsstätte
- Durch sonstige schriftliche oder elektronische Informationsangebote sofern die Angaben unmittelbar und leicht zugänglich sind
- Mündlich, wenn eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist und darauf bei dem betreffenden Lebensmittel oder mit einem Aushang hingewiesen wird

- Wann ist zu informieren?
 - Die Angaben sind so bereitzustellen, dass der Verbraucher vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels von Ihnen Kenntnis nehmen kann.

- Was bedeutet das für Kindertagesbetreuungseinrichtungen?
 - Kindertageseinrichtungen sind Lebensmittelunternehmer im Sinne des EU-Lebensmittelrechts, wenn sie regelmäßig Lebensmittel herstellen, verarbeiten und/oder vertreiben. Dies gilt auch, soweit die Lebensmittel von einem Caterer zugeliefert und vor Ort nur an die Kinder ausgegeben werden.
 - Alle Informationen über Allergene und Stoffe, die Unverträglichkeiten auslösen können, sind den Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung, ob das Kind die jeweilige Mahlzeit essen soll, mitzuteilen.
 - Möglich ist dabei z.B. die Information über eine Online-Buchungssystem oder mittels Aushängen in der Einrichtung.
 - Unternehmen, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen Lebensmittel zuliefern, haben diesen sämtliche Informationen betreffend Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, vor Kaufabschluss und Übergabe der Lebensmittel zur Verfügung zu stellen.

- Was gilt, wenn Eltern Speisen mitbringen?
 - Wenn Eltern gelegentlich Kuchen oder Plätzchen backen und diese oder andere Speisen der Einrichtung zur Verfügung stellen oder dort verkaufen (z.B. bei Kindergartenfesten), gilt keine Pflicht zur Angabe von Stoffen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können.